

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 12. Juni 1991 von dem Vorsitzenden der Exekutive, Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Billigung des Übereinkommens vom 22. Februar 1991 zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung "Europäisches Tourismusinstitut an der Universität Trier GmbH" gebeten wurde, hat am 18. Juni 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Die Gesellschaft, die durch das Übereinkommen errichtet wurde, auf dessen Billigung der dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegte Dekretentwurf abzielt, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Gesellschafter sind das Grossherzogtum Luxemburg, die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens und das Land Rheinland-Pfalz. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines internationalen Tourismusforschungsinstitut, das ausser Forschungsaufgaben auch Weiterbildungs- und Beratungsaufgaben ausführt. Das Stammkapital beträgt DM 300.000, wovon jeder Gesellschafter DM 100.000 einbringt. Das Band mit der Universität Trier geht aus der Bestellung zweier Professoren dieser Universität als alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer hervor. Die Gesellschaft wurde durch eine in der Bundesrepublik Deutschland aufgesetzte notarielle Urkunde errichtet.

Die Exekutive bittet den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, diese notarielle Urkunde durch ein Dekret als "uneingeschränkt wirksam" zu erklären. Diese Formel wird anlässlich der Billigung von Verträgen gebraucht.

Laut Artikel 59ter, § 2, der Verfassung regelt der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch Dekrete u.a. "die internationale Zusammenarbeit, einschliesslich des Abschlusses von Verträgen", die sich auf kulturelle Angelegenheiten, personenbezogene Angelegenheiten und Unterrichtsangelegenheiten beziehen.

.../...

2. Von vornherein darf bemerkt werden, - erstens - dass "die Regelung der internationalen Zusammenarbeit" mehr umfasst als der "Abschluss von Verträgen", da letztgenannter Begriff - dem Wortlaut von Artikel 59ter, § 2, der Verfassung zufolge - im ersten Begriff "eingeschlossen" ist und - zweitens - dass Artikel 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (1) nur die Zustimmung - durch Gemeinschaften - zu Verträgen oder Abkommen betrifft, die durch die nationale Obrigkeit abgeschlossen wurden.

3. Die dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung vorgelegte Urkunde zur Errichtung einer Gesellschaft nach deutschem Recht ist kein Vertrag (und auch kein "Abkommen"), auf den der obenerwähnte Artikel 16 des Sondergesetzes Anwendung findet.

Einer allgemein anerkannten Definition zufolge ist ein Vertrag eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten (Siehe Artikel 2, § 1, a, des Wiener Vertrags über das Recht der

(1) Artikel 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist - aufgrund von Artikel 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 - auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

Verträge, unterzeichnet am 23. Mai 1969 (2), der jetzt auch den Belgischen Kammern zur Billigung vorgelegt worden ist (Parl. Dok., Kammer, 1472 (1990-1991), Nr. 1)).

Die vorgelegte Urkunde unterliegt nicht dem Völkerrecht, sondern ausschliesslich dem deutschen Privatrecht.

4. Die Tatsache, dass das zur Billigung vorgelegte Übereinkommen kein internationaler Vertrag ist, ändert nichts daran, dass die Intervention des Dekretgebers doch erforderlich ist.

(2)"... treaty means an international agreement concluded between states in written form and governed by international law, ...".

In der Erwägung, dass Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zufolge (3) die Exekutive keine anderen Befugnisse als diejenigen hat, die ihr "ausdrücklich" durch die Verfassung sowie die Gesetze und Dekrete erteilt werden, ist (oder war) dafür - mangels einer Rechtsgrundlage in der Verfassung, in einem Gesetz oder in einem Dekret - eine Ermächtigung des Rates erforderlich.

Diese Ermächtigung könnte durch eine Bestimmung eines Haushaltsdekrets erfolgt sein, insofern daraus ohne Zweifel ("ausdrücklich") hervorginge, dass durch den Rat zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel für die Beteiligung an einem international zusammengesetzten Forschungsinstitut, das mit einer deutschen Universität verbunden ist, vorhanden sind.

Dem Staatsrat wurde nicht mitgeteilt, dass der Exekutive eine Ermächtigung in dieser Form erteilt worden wäre.

Aus der Begründung geht im Gegenteil hervor, dass die Exekutive nachträglich eine Ermächtigung erhalten will, sei es dann dass sie dafür zu Unrecht das Verfahren gewählt hat, das für die Billigung von Verträgen gebräuchlich ist.

Die Ermächtigung ist infolgedessen auf jeden Fall erforderlich.

(3) Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist - aufgrund von Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 - auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

.../...

Empfohlen wird, dass - wie die Exekutive selbst darauf abzielt - die Ermächtigung tatsächlich in der Form eines Dekretes erteilt wird. Ist - wie unter Punkt 2 bemerkt wurde - Artikel 16 des Sondergesetzes im vorliegenden Fall nicht anwendbar, so geht doch aus Artikel 59ter der Verfassung und aus Artikel 78 des Sondergesetzes hervor, dass die "internationale Zusammenarbeit", von der die vorgelegte Urkunde eine Anwendung ist, "durch Dekrete geregelt werden muss" bzw. dass die Befugnisse den Exekutiven durch ein Gesetz oder ein Dekret erteilt werden müssen.

.../...

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J. NIMMEGEERS,	Kammervorsitzender,
	W. DEROOVER,	Staatsräte,
	D. VERBIEST,	
	F. DE KEMPENEER,	Beisitzer der
	J. GIJSSELS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	: F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn H.F.J. VERHULST, Erster Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. NIMMEGEERS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H.F.J. VERHULST, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

F. LIEVENS,
KANZLER.